

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eldingen die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Eldingen, 09.01.2012

gez. Lübbe
(Lübbe).....
Bürgermeister (Siegel)

gez. Warncke
(Warncke).....
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 18.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eldingen, 09.01.2012

gez. Warncke
(Warncke).....
Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Eldingen, Gemarkung Grebshorn, Flur 2
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Wolfsburg
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.11.2010).

Celle, 21.12.2011

gez. R. Riemann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

PLANVERFASSER

Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 21.12.2011

gez. S. Strohmeier
Planverfasser/in

gez. M. Dralle

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 dem Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ und der Begründung zugestimmt und seine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Aushang vom 18.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 27.04.2011 bis einschließlich 27.05.2011 durchgeführt. Im Zeitraum vom 18.04.2011 bis einschließlich 19.05.2011 fand die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.04.2011 gemäß § 4 (1) BauGB statt.

Eldingen, 09.01.2012

gez. Warncke
(Warncke).....
Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 11.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ und die Begründung haben vom 19.07.2011 bis einschließlich 19.08.2011 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.07.2011 gemäß § 4 (2) BauGB statt.

Eldingen, 09.01.2012

gez. Warncke
(Warncke).....
Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ in seiner Sitzung am 26.09.2011 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Eldingen, 09.01.2012

gez. Warncke
(Warncke).....
Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.04.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 16 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am 25.04.2012 tritt die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ in Kraft.

Eldingen, 26.04.2012

gez. Warncke
(Warncke).....
Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN UND MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage Grebshorn“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Eldingen,

.....
Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“, das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauNVO dient, ist eine Biogasanlage mit dazugehörigen Nebenanlagen zulässig. Im Geltungsbereich dürfen nur nachwachsende Rohstoffe gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2009), Anlage 2 eingesetzt werden (NawaRo-Bonus fähige Substrate).

2. HÖHE DER ANLAGE

Die Anlagenhöhe darf maximal 15,0 m betragen. Ausgenommen hiervon sind Schornsteine. Maßgebend für die Anlagenhöhe ist der höchste Punkt der Anlage zur Oberkante des zur Erschließung des Geltungsbereiches dienenden Wirtschaftsweges „Am Dorfe“ in seinem höchsten Punkt.

3. GELTUNGSBEREICH

Ergänzend zum zeichnerisch abgegrenzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gem. § 9 Abs. 7 BauGB 8.359 m² des Flurstücks 75/2 der Flur 2 in der Gemarkung Grebshorn (s. Abb. in Kap. 5.2, Umweltbericht) als Teil des Geltungsbereiches festgesetzt.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Die in der gekennzeichneten Fläche vorhandenen Gehölze sind der Eigenentwicklung zu überlassen und eine sukzessive Ausdehnung in die bisher als Grünland genutzten Teilflächen zuzulassen. In zehnjährigem Abstand sind ca. ein Viertel der Sträucher auf den Stock zu setzen bzw. stark zurück zu schneiden. Der Gehölzrückschnitt ist nur zwischen Oktober und Februar zulässig. Das Schnittgut ist zu entfernen.

5. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

In den gekennzeichneten Flächen im Südwesten und Südosten des Plangebietes ist die vorhandene Strauch-Baum-Hecke in naturnaher Ausprägung und Artstruktur dauerhaft zu erhalten.

6. MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die auf dem Flurstück 75/2 in der Flur 2 der Gemarkung Grebshorn vorhandene Streuobstwiese ist um 8.359 m² zu erweitern. Es ist eine reihige Pflanzung von regionaltypischen Obsthochstämmen (Malus und Prunus) in einem Abstand von mind. 10 x 10 m (mind. 2xv. Hochstämmen aus nordwestdeutscher Herkunft, ab 10-12 cm Stammumfang) vorzunehmen. Die Sicherung der Jungbäume hat durch 2-Bock und Bindung mit Kokoskordel zu erfolgen. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Die Bodenvegetation ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Fläche ist 1x bis max. 2x jährlich nicht vor dem 15.7. zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Zum Schutz der Streuobstwiese ist ein Schutzzaun gegen Wildverbiss zu errichten.

Die Maßnahme ist in der auf den Satzungsbeschluss folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. 2003, 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

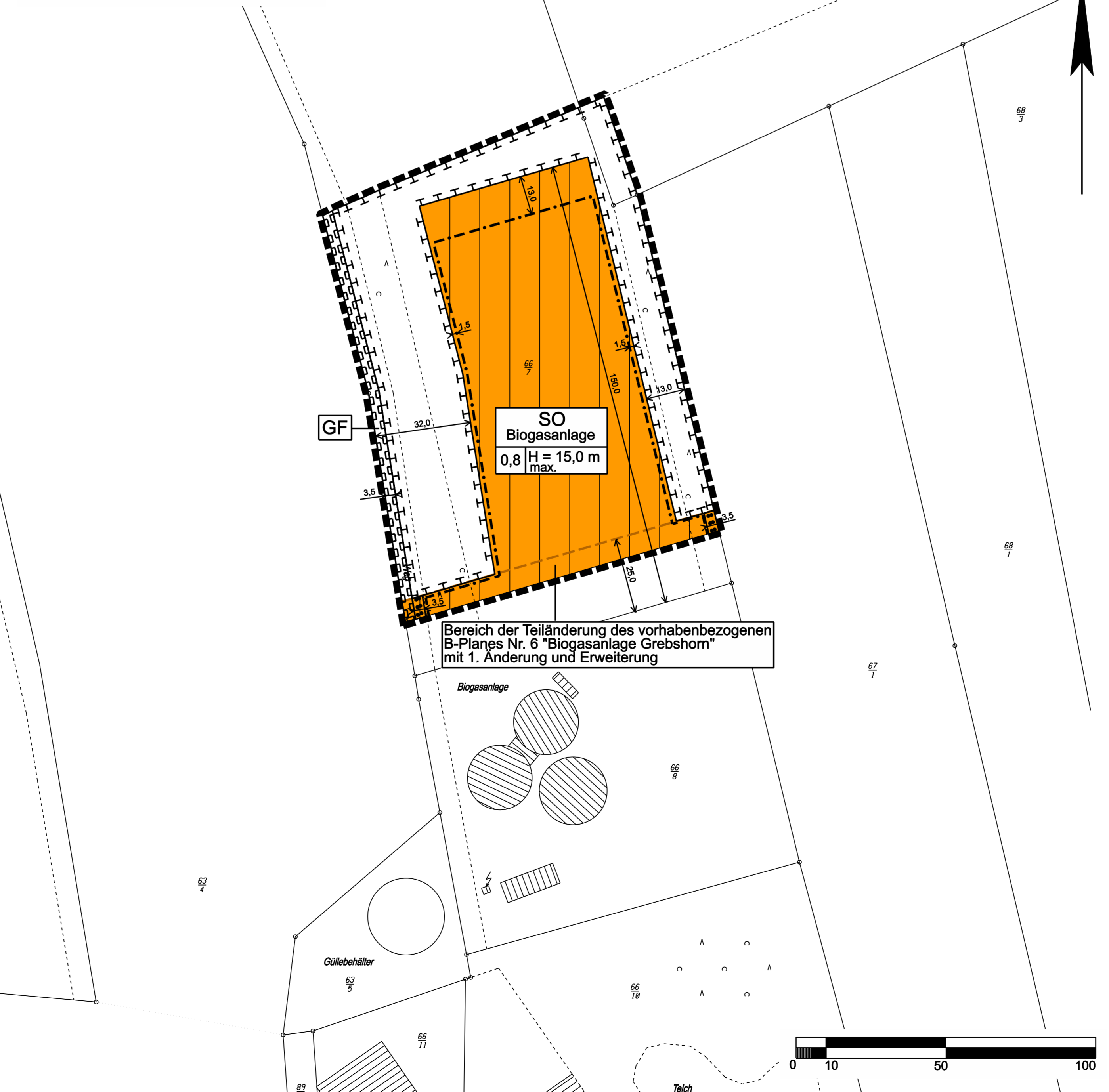
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 Grundflächenzahl
H = 15,0 m maximale Gebäudehöhe

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

--- Baugrenze

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

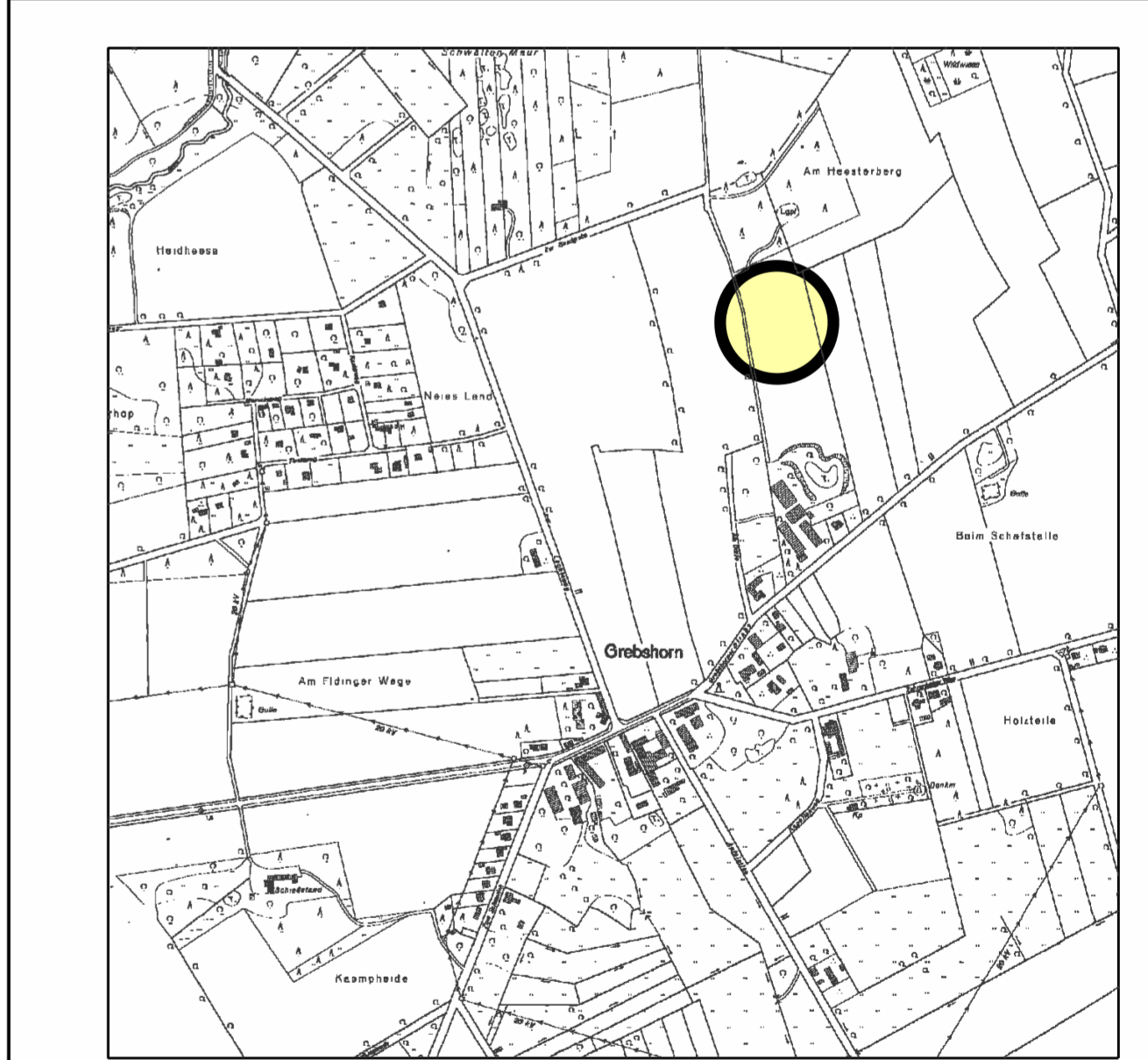
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten des südlich der Biogasanlage angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn" mit 1. Änderung und Erweiterung



Lage des Geltungsbereiches
Verkleinerter Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5) im Maßstab 1 : 10.000

Gemeinde Eldingen
OT Grebshorn - Landkreis Celle

2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Biogasanlage Grebshorn"

Rechtsplan

Verfahren: § 10 BauGB
Stand: 26.08.2011
Maßstab 1 : 1.000

infraplan
Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 22, 29221 Celle
Telefon 05141/99169-30, Telefax 05141/99169-31
E-mail: info@infrap.de